



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. Januar 2025

GR Nr. 2025/16

### **Motion von Anjushka Früh, Martin Götzl und 7 Mitunterzeichnenden betreffend Allmend Brunau, Ermöglichung einer zusätzlichen Rasensportnutzung gemäss kommunalem Richtplaneintrag, Bericht und Abschreibung**

Am 6. Juli 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP) und 7 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2022/314, ein, die dem Stadtrat am 25. Januar 2023 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit welcher auf dem Areal Allmend Brunau die zusätzliche Rasensportnutzung gemäss kommunalem Richtplaneintrag ermöglicht werden kann.

Begründung:

Auf den bestehenden Rasensportflächen in der Stadt Zürich besteht ein grosser Nutzungsdruck. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Nutzungsdruck aufgrund zu erwartenden Bevölkerungswachstum in Zukunft noch weiter akzentuieren wird. Dieser Problematik muss entgegengewirkt werden, und die Realisierung von neuen Rasensportflächen in Angriff genommen und prioritär behandelt werden, um insbesondere dem Bedarf der sportbegeisterten Kinder und Jugendlichen möglichst rasch gerecht zu werden. Das Areal auf der Allmend Brunau eignet sich hierfür äusserst gut. Zudem ist auch bereits im kommunalen Richtplan auf diesem Areal eine künftige Sportnutzung vorgesehen.

Aufgrund des starken Nutzungsdruckes der wachsenden städtischen Bevölkerung und dem nachhaltigen Bedarf soll dieses Vorhaben mit 5 zusätzlichen Rasensportfeldern nun aber auch innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Hierfür soll der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende kreditschaffende Weisung vorlegen, mit welcher diese Nutzung realisiert werden kann. Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Am 11. Januar 2023 beantragte der Stadtrat die Ablehnung der Motion und die Entgegennahme als Postulat. Der Gemeinderat lehnte die Entgegennahme als Postulat ab und überwies dem Stadtrat die Motion am 25. Januar 2023.

Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR). Die vorliegende Motion war, wie aufzuzeigen ist, innerhalb der zweijährigen Motionsfrist nicht erfüllbar. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat deshalb einen begründenden Bericht vor und beantragt gestützt darauf die Abschreibung der Motion.

#### **1. Ausgangslage**

Im Bericht und Antrag zur Abschreibung der Motion betreffend Umsetzung der in der Raumbedarfsstrategie Sport geplanten Rasensportanlagen in den nächsten 5 Jahren (GR Nrn.



2/4

2019/214 und 2022/422) hat der Stadtrat die Situation bei den Rasensportanlagen mit ihren insgesamt rund 100 Rasensportfeldern und den aus Sportförderungssicht ermittelten Bedarf für den Fussball aufgezeigt. Demzufolge ist neben der Optimierung bestehender Anlagen – primär durch zusätzliche Kunstrasensportfelder, Beleuchtungen und Garderoben – auch der Bau neuer Rasensportanlagen und Spielfelder notwendig. Gleichzeitig hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass der Bau neuer Rasensportanlagen und -felder mit verschiedenen Problemen behaftet ist und eine grosse Herausforderung darstellt. Denn das Bedürfnis der Fussballspielenden nach mehr Flächen für zusätzliche Anlagen für ihren Sport steht in Konkurrenz zu anderen Bedürfnissen der Bevölkerung in der wachsenden Stadt. Zudem sind die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung begrenzt. Und schliesslich ist die Umsetzung gewisser Projekte abhängig von Dritten.

## **2. Erarbeitung der Planungsgrundlagen zur Prüfung der Umsetzbarkeit**

Aktuell werden in der Stadt Planungsgrundlagen für das Areal Allmend Brunau erarbeitet, die für die Beurteilung der Ermöglichung einer zusätzlichen Rasensportnutzung zentral sind.

Das geltende «Nutzungskonzept Allmend Brunau» wurde am 2. Dezember 2003 vom Stadtrat verabschiedet (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1909/2003). Es regelt u. a. verbindlich, wie die im Kommunalen Richtplan vermerkten Grundstücke mit den rund 50 000 m<sup>2</sup> genutzt werden dürfen. Zur Erfüllung der Motion muss das Nutzungskonzept angepasst werden. Grün Stadt Zürich ist zurzeit an dessen Überarbeitung, welche gemäss aktuellem Stand der Planung voraussichtlich im Verlauf dieses Jahres abgeschlossen sein wird.

Zudem ist Grün Stadt Zürich derzeit daran, eine umfassende Strategie für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Sportflächen – die Teilportfoliostrategie Sportaussenanlagen («TPS Sportaussenanlagen») – zu erarbeiten. Die TPS Sportaussenanlagen wird einerseits das Potenzial für Kapazitätssteigerungen auf den bestehenden Rasensportanlagen mittels betrieblichen und infrastrukturellen Verbesserungen aufzeigen. Andererseits werden darin Aussagen zur Vergrößerung bestehender Sportanlagen sowie zum Bau neuer Rasensportanlagen und -felder gemacht werden.

Darüber hinaus hat die Fachstelle Naturschutz ein Landschaftsgutachten in Auftrag gegeben, welches in die anstehende Interessenabwägung zwischen Veranstaltungen, Rasensportfeldern, ungebundenem Sport, allgemeiner Erholung und Landschaftsschutz einfließen soll. Bis voraussichtlich Ende 2026 ist der Abschluss einer ersten Studie zur Umsetzung des Richtplaneintrages geplant.

Die Planung neuer Rasensportfelder kann angegangen werden, sobald das überarbeitete Nutzungskonzept Allmend Brunau und die TPS Sportaussenanlagen vorliegen. Diese werden gemäss aktueller Planung erst im Verlauf des Jahres 2027 abgeschlossen.

## **3. Notwendige Umzonung**

Im Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen («Kommunaler Richtplan», GR Nr. 2019/437) ist bei den «Karteneinträgen Sportanlagen» (Tabelle 16) unter der Bezeichnung «Sportanlage Allmend Brunau: Flächenerweiterung» als Massnahme



3/4

«Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung» mit einer Richtgrösse von 50 000 m<sup>2</sup> eingetragen.

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist eine Umzonung des an die Sportanlage Allmend angrenzenden Grundstücks WD 9045 notwendig. Konkret müssen der Teil dieses Grundstücks, der zur kommunalen Freihaltezone Allmend (FA) zählt, sowie jener Teil, der der kantonalen Freihaltezone (FK) zugewiesen ist, neu in die Erholungszone überführt werden. Diese Umzonungen erfordern die Zustimmung des Gemeinderats sowie der Baudirektion des Kantons Zürich und im Fall des Grundstücks, das der kantonalen Freihaltezone zugewiesen ist, des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft («AWEL»). Diese Umzonungen sind noch nicht erfolgt und benötigen mehr als zwei Jahre Zeit.

#### **4. Ersatz von Fruchtfolgeflächen**

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sind die Fruchtfolgeflächen bei der Festlegung von Bauzonen zu erhalten (Art. 3 RPG). Im Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) hat der Bundesrat im Jahr 2020 den Kantonen die minimalen Fruchtfolgeflächen-Kontingente eröffnet. Der Kanton Zürich hat 44 400 ha Fruchtfolgefläche zu sichern. Die Gemeinden des Kantons Zürich sind verpflichtet, den Verlust von ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen ab einer Fläche von 5000 m<sup>2</sup> zu kompensieren. Die Kompensation muss im Rahmen des Bauprojekts innert einer Frist von fünf Jahren seit Baubewilligung erfolgen. Die Kompensation hat über die Wiederherstellung von anthropogen veränderten Böden zu Fruchtfolgeflächen zu erfolgen. Weitere fünf Rasensportflächen auf der Allmend Brunau kommen zwangsläufig und grossmehrheitlich auf Fruchtfolgeflächen zu liegen (rund 40 000 m<sup>2</sup>). In der Stadt Zürich ist es aber nicht möglich, innert wenigen Jahren Ersatz für die wegfallende Fruchtfolgefläche zur Verfügung zu stellen. Auch deshalb war es nicht möglich, dem Gemeinderat innert der Motionsfrist von zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten.

#### **5. Fazit**

Der Stadtrat steht dem Anliegen der Motion grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Die Umsetzung der Motion innert zwei Jahren erwies sich jedoch als nicht möglich. Wesentliche Planungsgrundlagen zur Prüfung der Umsetzbarkeit der Motion liegen noch nicht vor (TPS Sportausenanlagen, Nutzungskonzept Allmend Brunau). Zudem verlangt die Umsetzung der Motion je eine kommunale und eine kantonale Umzonung sowie die Ersatzbeschaffung von Fruchtfolgeflächen, die innert der zweijährigen Motionsfrist nicht bewerkstelligt werden konnte. Da die Umzonung und die Ersatzbeschaffung von Fruchtfolgeflächen voraussichtlich mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen werden, erscheint die Beantragung einer Verlängerung der Beantwortungsfrist um ein Jahr (Art. 130 Abs. 2 GeschO GR) als nicht zielführend. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat gestützt auf den vorliegenden Bericht die Abschreibung der Motion.



4/4

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Der Bericht über die Ermöglichung einer zusätzlichen Rasensportnutzung auf der Allmend Brunau gemäss kommunalem Richtplaneintrag wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2022/314, von Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP) und 7 Mitunterzeichnenden betreffend Allmend Brunau, Ermöglichung einer zusätzlichen Rasensportnutzung gemäss kommunalem Richtplaneintrag wird als erledigt abgeschlossen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Schul- und Sportdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter